



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B10.300/0016-I 7/2008

Museumstraße 7
1070 Wien

An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur
z.H. Herrn Dr. Christoph Bazil
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63
e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon (01) 52152-0* Telefax (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Thomas Traar
*Durchwahl: 2840

Betreff: Novelle zum Kunstrückgabegesetz.

Zur Zi. BMUKK-16.616/0115-IV/1/2008

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu der geplanten Novelle des Kunstrückgabegesetzes wie folgt Stellung:

- I. **In § 3 Abs. 5 letzter Satz** muss es offenbar „.... abberufen werden ...“ statt „.... abzuberufen ...“ heißen.
- II. **Zu § 4a (Rechtsnachfolge von Todes wegen)**

„Rechtsnachfolger von Todes wegen“

§ 4a. Soweit ein Erbgang nicht durch eine in- oder ausländische gerichtliche Entscheidung oder eine vergleichbare amtliche Verfügung belegt werden kann, erfolgt die Rechtsnachfolge von Todes wegen in sinngemäßer Anwendung der im Zeitpunkt der Feststellung geltenden Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. Im Fall einer aufgelösten juristischen Person kann dies auch eine juristische Person sein, die vom Beirat als Rechtsnachfolgerin angesehen wird.

§ 4a: Auf Grund der verstrichenen Zeit erfolgt die Übereignung zumeist an die Rechtsnachfolger von Todeswegen. Da viele (ursprüngliche) Eigentümer und deren Nachkommen nach Flucht und Vertreibung nicht (mehr) österreichische Staatsbürger sind, ist derzeit zur Feststellung der Rechtsnachfolger die Anwendung ausländischer Erbrechte erforderlich. Damit werden jedoch zeit- und kostenintensive Rechtsgutachten erforderlich, obwohl in der Regel keine von der österreichischen Rechtslage abweichenden Ergebnisse zu erwarten sind.

1. „in Anwendung der Bestimmungen des ABGB“:

§ 4a widerspricht § 28 IPRG: während nach § 28 IPRG die Erbfolge nach dem Personalstatut des Erblassers zu beurteilen ist, soll sie sich nach § 4a unter der Voraussetzung, dass „der Erbgang nicht belegt werden kann“, nach den Bestimmungen des ABGB richten – dies offenbar nur für Zwecke des vorliegenden Gesetzes.

Abweichende Regelungen für Sonderbereiche sind zwar möglich und auch schon verwirklicht wie etwa im Anerbengesetz, sie bedürfen aber einer besonderen sachlichen Rechtfertigung, die sich aus den Besonderheiten des Regelungsgegenstandes ergibt, sonst verletzt die Regelung das Gleichbehandlungsgebot und ist verfassungswidrig.

Die Erläuterungen begründen die Regel mit den Schwierigkeiten bei der Ermittlung fremden Rechts. Diese Schwierigkeiten bestehen in allen Fällen mit Auslandsbezug ebenso wie hier, sie ergeben sich nicht aus den Besonderheiten des Regelungsgegenstands. Der Gesetzgeber hat das Problem auch allgemein bedacht. Nach § 4 Abs. 2 IPRG ist österreichisches Recht anzuwenden, wenn das fremde Recht trotz eingehendem Bemühen innerhalb angemessener Frist nicht ermittelt werden kann.

2. „erfolgt die Rechtsnachfolge von Todes wegen“:

Die Verwendung des Verbs „erfolgen“ macht die Bestimmung unklar. Gemeint dürfte sein, dass die Rechtsnachfolge insgesamt (also insbesondere die Frage, welche Person Rechtsnachfolger ist,) nach den Bestimmungen des ABGB zu beurteilen sein soll, nicht bloß der Erbschaftserwerb, also die Regeln, nach denen sich die Rechtsnachfolge vollzieht (Erbantrittserklärung und Einantwortung).

Gerade die Regeln über den Erbschaftserwerb sollten nicht angewendet werden. Das österreichische System des Erbschaftserwerbs ist im internationalen Vergleich die Ausnahme. Nach den meisten Rechtsordnungen tritt die Erbfolge von selbst mit dem Tod des Erblassers ein und erfordert kein behördliches Tätigwerden, keine Einantwortung. Würde man in allen Fällen mit Auslandsbezug die österreichischen Regeln des Erbschaftserwerbs anwenden, gäbe es nur in Ausnahmefällen überhaupt einen Rechtsnachfolger. Es müsste immer erst in Österreich ein Verlassenschaftsverfahren durchgeführt werden; in den meisten Fällen würde es dafür aber an der Abhandlungsgerichtsbarkeit (§106 JN) fehlen.

Es bleibt auch unklar, auf welche Bestimmungen des ABGB die Regel verweist: sollen die Regeln über die letztwillige Verfügung anzuwenden sein (oft werden ausländische Testamente nicht die österreichische Form erfüllen – so genügen etwa nach us-amerikanischem Recht zwei Zeugen für ein fremdhändiges Testament, nach österreichischem Recht müssen drei Zeugen unterschrieben haben), die Bestimmungen über die Erbunwürdigkeit und die Erbfähigkeit?

3. „sinngemäße Anwendung“

Es ist nicht zu erkennen, an welchem Sinn die Anwendung der Bestimmungen des ABGB ausgerichtet werden sollen.

4. „Soweit ein Erbgang nicht durch eine in- oder ausländische gerichtliche Entscheidung oder eine vergleichbare amtliche Verfügung belegt werden kann“

Die Anwendung österreichischen Rechts von der Belegbarkeit des Erbgangs abhängig zu machen, ist angesichts der sehr unterschiedlichen Erbsysteme geradezu willkürlich. Über diese Willkürlichkeit wollen die Erläuterungen durch die Aussage hinweggehen, dass in der Regel keine von der österreichischen Rechtslage abweichenden Ergebnisse zu erwarten sind. Tatsächlich unterscheiden sich die Erbsysteme beträchtlich. Nach manchen Erbrechten haben etwa Ehegatten kein gesetzliches Erbrecht, sondern nur ein Recht auf bestimmte Vermächtnisse und Versorgungsleistungen. Nach anderen Rechtsordnungen haben wiederum Kinder gegenüber dem überlebenden Ehegatten nur ein nachrangiges Erbrecht, das erst nach dem Tod des überlebenden Ehegatten und nur für den Überrest schlagend wird. Pflichtteilsberechtigte können entweder ein echtes Erbrecht, oder nur – wie nach österreichischem Recht – einen schuldrechtlichen Anspruch gegen die ErbInnen haben.

Wie ausgeführt, setzen nur wenige Rechtsordnungen für die Rechtsnachfolge einen Behördenakt voraus. Dementsprechend gibt es entweder keine Rechtsnachfolgenachweise oder solche von bloß geringem „Bescheinigungswert“, die relativ leicht entkräftet werden können.

Der Begriff „Erbgang“ wird im österreichischen Erbrecht nicht verwendet; klarer wäre „Rechtsnachfolge“.

Der Begriff „belegt“ ist unklar. Schließt er eine Echtheitsprüfung ein, muss das Dokument entsprechend beglaubigt sein, muss die Entscheidung, wenn es sich

um eine Entscheidung handelt, nach den allgemeinen Regeln über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen anerkannt werden können, muss die Entscheidung oder die sonstige Urkunde von der zuständigen Stelle ausgestellt sein (wonach ist zu beurteilen, welche Stelle zuständig ist)?

5. „der im Zeitpunkt der Feststellung geltenden Bestimmungen“:

Die Bedeutung dieser Wortfolge ist unklar. Die Bestimmungen des ABGB haben einen durch Übergangsbestimmungen festgestellten zeitlichen Anwendungsbereich. Sollen diese Übergangsbestimmungen, die ja auch im Zeitpunkt der Feststellung gelten (aber zugegeben in der Regel keine Bestimmungen des ABGB sind), gleichsam außer Kraft gesetzt werden? Eine Notwendigkeit, für eine solche Rückwirkung der neuen Bestimmungen ist nicht ersichtlich. Das österreichische Recht ist ausreichend dokumentiert, so dass auch alte Fassungen ohne weiteres angewendet werden können.

6. „Im Fall einer aufgelösten juristischen Person kann dies auch eine juristische Person sein, die vom Beirat als Rechtsnachfolgerin angesehen wird“:

Eine Rechtsnachfolge von Todes wegen scheidet bei juristischen Personen schon begrifflich aus. Die Regelung sollte daher aus dem Zusammenhang mit der Regelung der Rechtsnachfolge von Todes wegen genommen werden (etwa in eine eigene Bestimmung mit anderer Überschrift). Soll dem Beirat ein Ermessen für die Beurteilung der Rechtsnachfolge einer aufgelösten juristischen Person eingeräumt werden, müsste es wohl näher umgrenzt werden, damit die Bestimmung den Anforderungen des Art. 18 B-VG gerecht wird.

7. Zusammenfassung:

§ 4 a soll gestrichen werden; er ist nicht erforderlich, zudem fehlt ihm die sachliche Rechtfertigung; auch würde die Regelung nicht zu der erwarteten Vereinfachung führen, sondern zusätzliche Rechtsfragen aufwerfen.

Wenn eine Regelung über die Rechtsnachfolge juristischer Personen beibehalten wird, soll die Bestimmung nicht in den Zusammenhang der Rechtsnachfolge von Todes wegen gestellt und das Ermessen des Beirates umgrenzt werden.

III. **§ 3 Abs 1** sollte – wie auch alle anderen Bestimmungen – von „*Bundesminister und Bundesministerinnen*“ (statt nur von „*Bundesminister*“) sprechen (Z 14 des Entwurfs müsste entsprechend ergänzt werden).

Die Stellungnahme wurde in Kopie auch dem Parlament (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

28. Juli 2008
Für die Bundesministerin:
Dr. Maria Wais

Elektronisch gefertigt